



**GEMEINDE
KARTITSCH**
Bezirk Lienz – Tirol



unicef
Gemeindeamt Kartitsch
9941 Kartitsch 80
Tel.: 04848 - 5248,
gemeindamt@kartitsch.at

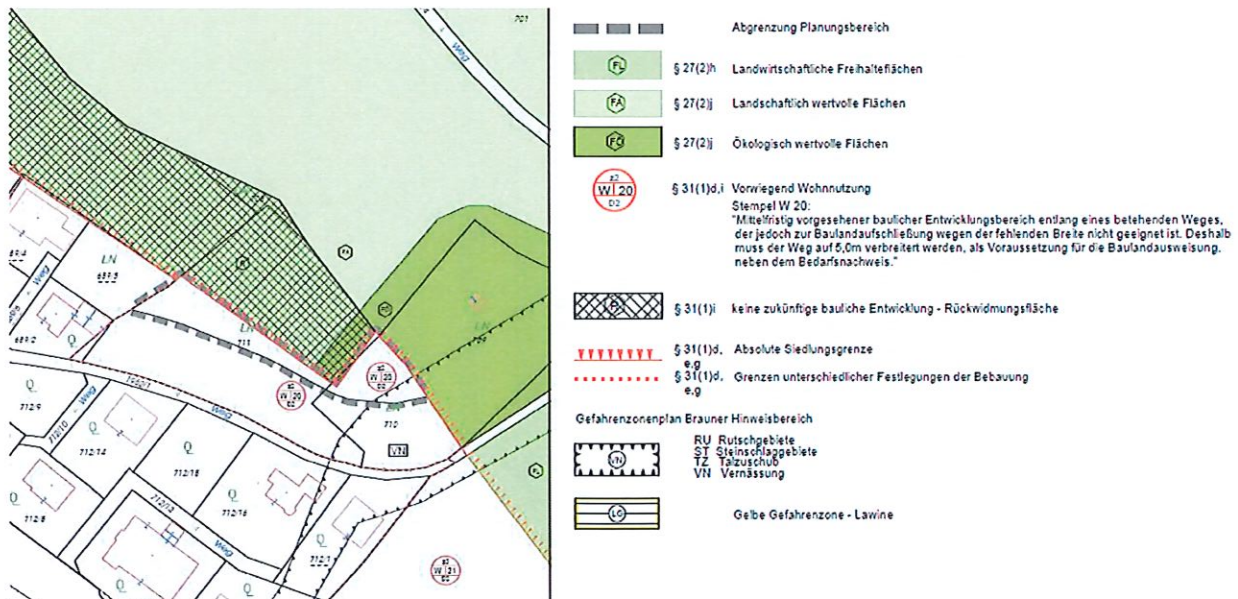
Kundmachung

Raumordnung Änderung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kartitsch im Bereich der Gp. 710 und 711 KG Kartitsch

Zahl: 610 efwp-7437
Kartitsch: 08.11.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch hat in der Sitzung vom 07.11.2024 zu Tagesordnungspunkt 7,– Änderung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kartitsch, gem. § 32 Abs. 2 TROG 2022, beschlossen, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 04.11.2024, GZI: 4341ruv/24 über die Änderung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kartitsch im Bereich der Gp. 710 und 711 KG Kartitsch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kartitsch vor:



Tagesordnungspunkt 7) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung – Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich „Töllerfeld“ (Gp. 711/1, 710/1 und 710/2) KG Kartitsch

Auflage: 11 Anwesende

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch, gem. § 32 Abs. 2 TROG 2022 den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, ausgearbeiteten Planentwurf, GZL. 4341ruf/24 vom 04.11.2024 über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kartitsch im Bereich der Gp. 710 und 711 KG Kartitsch, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Beschluss: 11 Anwesende

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch, gem. § 32 Abs. 2 TROG 2022, den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, ausgearbeiteten Planentwurf, GZL. 4341ruf/24 vom 04.11.2024 über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kartitsch im Bereich der Gp. 710 und 711 KG Kartitsch, entsprechend den Ausführungen des eFWP“ und der Erläuterungen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Personen die in der Gemeinde Kartitsch ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kartitsch eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, das ist der 18.09.2024 eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf im Gemeindeamt Kartitsch abzugeben. Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit.a TROG 2022 der Beschluss über die, dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

DER BÜRGERMEISTER

Josef Außerlechner
Bürgermeister
Bürgeramt Lienz

Angeschlagen, am **09.11.2024**

Abgenommen, am



**GEMEINDE
KARTITSCH**
Bezirk Lienz – Tirol



unicef
Gemeindeamt Kartitsch
9941 Kartitsch 80
Tel.: 04848 5248,
gemeindamt@kartitsch.at

Kundmachung

Raumordnung Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 189 KG Kartitsch

Zahl: 610 efwp-7436
Kartitsch: 08.11.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch hat in der Sitzung vom 07.11.2024 zu Tagesordnungspunkt 5 gem. § 71 Abs. 1 TROG 2022 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 62/2022 beschlossen, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 27.08.2024 mit der Plannummer 713-2024-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kartitsch im Bereich des Grundstückes 189 KG Kartitsch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

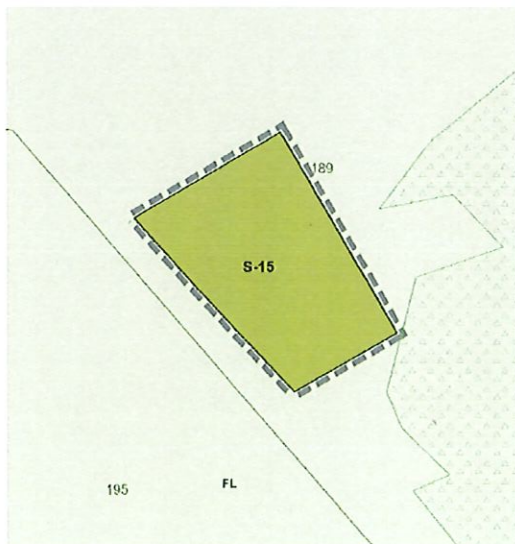
Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kartitsch vor:

Umwidmung

Grundstück 189 KG 85206 Kartitsch

rund 685 m²
von FL - Freiland § 41
in
S-15 - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jausenstation

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GIS-Berechnungen.
Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.



Tagesordnungspunkt 5) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan - Gp. 189 KG Kartitsch, AG-Nachbarschaft St. Oswald

GR Thomas Sint (Obm. der AGM Nachbarschaft St. Oswald) erklärt sich Befangen und stimmt nicht mit.

Auflage: 10 Anwesende

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 189 KG Kartitsch von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Jausenstation – S15 “ gem.

§ 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP durch 4 Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Kartitsch zur Einsichtnahme aufzulegen.

Art der Abstimmung: offen Mit 10 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Beschluss: 10 Anwesende

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gp. 189 KG Kartitsch von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „ Sonderfläche Jausenstation – S15 “ gem.

§ 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP“ und der Erläuterungen. Festgehalten wird, dass die Wasser- und Abwasserversorgung über die öffentlichen Gemeindeflexetze dezidiert ausgeschlossen ist und daher in Eigenregie zu erfolgen hat.

Da die verkehrsmäßige Erschließung über fremde Grundstücke erfolgen wird, ist eine rechtlich gesicherte Zufahrtsmöglichkeit nachzuweisen.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme bzw. keine negative Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Art der Abstimmung: offen Mit 10 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Personen die in der Gemeinde Kartitsch ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kartitsch eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, das ist der 18.09.2024 eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf im Gemeindeamt Kartitsch abzugeben. Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit.a TROG 2022 der Beschluss über die, dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.



Angeschlagen, am **09.11.2024**

Abgenommen, am